

Beschlussvorlage

öffentlich nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bau- und Planungsausschuss	28.04.2015	5

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
„Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“**

- hier:** a) Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 4a III BauGB
b) erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. 4a III BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt,

- a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. StädteRegion Aachen
 - 1.1 A 70 Umweltamt
 - 1.1.1 Allgemeiner Gewässerschutz
Die Stellungnahme wird berücksichtigt
 - 1.1.2 Natur und Landschaft
 - 1.1.2. Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt
 - 1.1.2.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 1.1.2.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 1.1.2.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 1.1.3.4 Die Stellungnahme wird berücksichtigt
 - 1.1.3 A 32.5 Vorbeugender Brandschutz
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
Bau- und Planungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 2 Nationalparkforstamt Eifel**
 - 2.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 2.2 Die Stellungnahme wird berücksichtigt
- 3 NABU Kreisverband Aachen-Land**
 - Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt
- 4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
 - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 8 Regionetz GmbH**
 - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 11 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel**
 - 11.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 11.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 11.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 12 Geologischer Dienst NRW**
 - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 14 Direktion Malmedy Büllingen (Abteilung Natur und Forst)**
 - Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
- 21 Gemeinde Hellenthal**
 - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- b) Auf Grundlage des nochmals geänderten Entwurfes zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Standortuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

A. SACHVERHALT

In der Sitzung am 09.12.2014 beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau auf Grundlage des geänderten Entwurfes zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 4a III BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 28.01.2015 einschließlich. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und werden mit dem ebenfalls beiliegenden Abwägungsvorschlag gewertet.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Beratungsergebnisse ist eine erneute Änderung der Unterlagen erforderlich. Im Wesentlichen wird das Plangebiet um die südlichen Potentialflächen H, auf denen 3 Windkraftanlagen projektiert waren, reduziert.

Im Umfeld der Flächen H befindet sich ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Fuhrtsbach-/Perlenbachtal). Einer Beanspruchung der Flächen H kann seitens der Unteren Landschaftsbehörde nur zugestimmt werden, wenn vor der Bebauung ein Ersatznahrungshabitat in Form einer CEF-Maßnahme errichtet und dessen Funktionserfüllung nachgewiesen wird. Derzeit lässt sich jedoch absehen, dass ein Nachweis über die Funktionserfüllung der CEF-Maßnahme nur schwer erbracht werden kann, da der Schwarzstorch ohne Bebauung der Flächen H mit Windenergieanlagen die bestehenden Nahrungshabitate weiterhin anfliegen wird und neu angelegte Biotope voraussichtlich nicht angenommen werden.

Da dieser Nachweis nur langfristig erbracht werden könnte und zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den verbleibenden Potentialflächen geschaffen werden sollen, können die Flächen H zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen werden. Auf den verbleibenden Flächen können nach derzeitigem Planungsstand 5 Windkraftanlagen errichtet werden.

Zudem hält die Nationalparkverwaltung Eifel wie auch die Forstdirektion Malmedy-Büllingen im Zusammenhang mit den Windkraftplanungen der Gemeinde Hellenthal eine Verschiebung bzw. Verringerung der südlichen Planflächen H zur Erhaltung des bestehenden Verbundkorridors zwischen dem Nationalpark und dem angrenzenden belgischen Staatsgebiet für notwendig. Fundierte Erkenntnisse zur Erforderlichkeit eines solchen Verbundkorridors liegen jedoch nicht vor und daher ist hier die Reduzierung des Plangebietes nach derzeitigem Stand als Entgegenkommen zu werten.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den nochmals geänderten Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Anlagen auf Basis der gesamtstädtischen Standortuntersuchung als Entwurf zu beschließen und auf Grundlage dieses Entwurfes die erneute Beteiligung gem. § 4a III BauGB durchzuführen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die entstandenen Kosten werden im Rahmen einer Planungskostenvereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB von der Betreibergesellschaft erstattet.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -anzahl ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 9.5 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.



(Margareta Ritter)



ANLAGEN (DIGITAL AUF DATENTRÄGER)

Abwägungsvorschlag und eingegangene Stellungnahmen

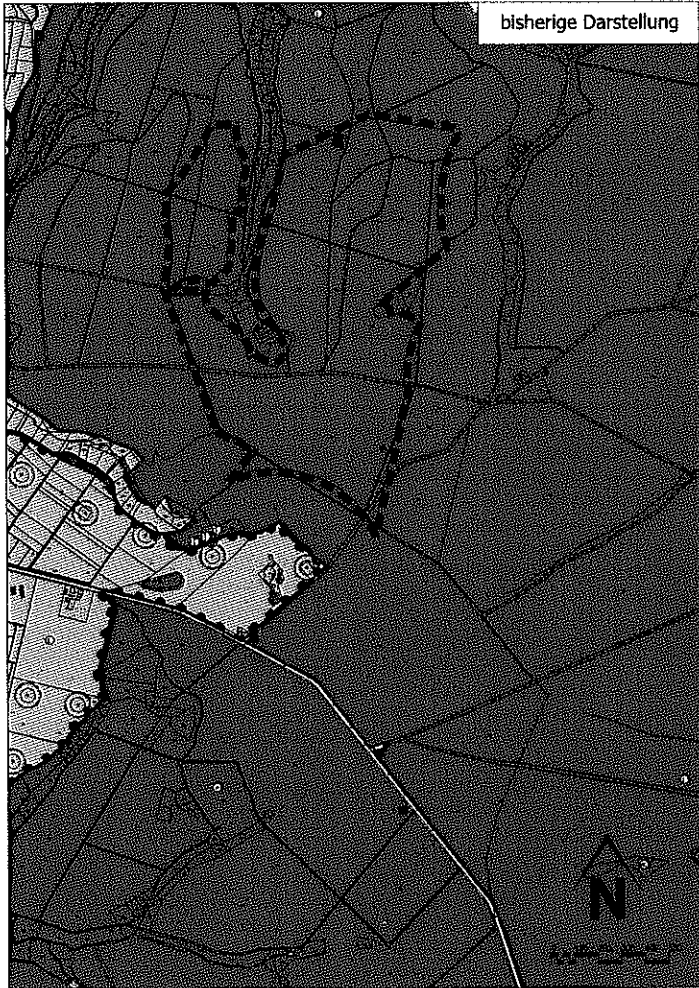
72. Änderung des Flächennutzungsplanes (zusätzlich Planverkleinerung als Ausdruck)

Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (zusätzlich als Ausdruck)

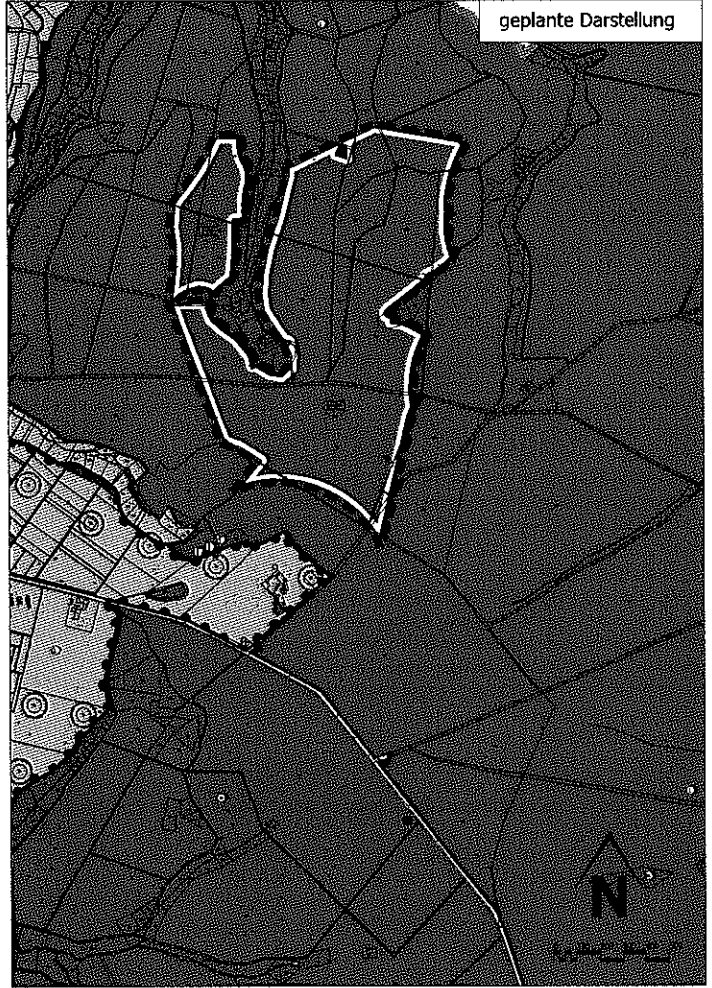
Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Standortuntersuchung 4. Nachtrag

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Legende:

Table with 2 columns: 'ART DER BAULICHEN NUTZUNG' and 'Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege'. It lists various land use types like residential, commercial, and industrial areas.

Table with 2 columns: 'Flächen für die Landwirtschaft' and 'sonstige Flächen'. It details agricultural zones, forest areas, and other specific land uses.

Table with 2 columns: 'Flächen für die Landwirtschaft' and 'sonstige Flächen'. This table continues the legend, detailing specific agricultural and other land use categories.

Rechtsgrundlage

Landesplanungsgesetz (LPflG) in der Fassung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Bauplanungsverordnung (BauplV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2013 (BGBl. I S. 1845), Flächennutzungsverordnung (FlächNVO) vom 18.12.1950 (BGBl. 1951 I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1956), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gö NW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2013 (Gö NW), § 47f; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landbauordn. (LandbauO) NW) in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2014 (GV. NRW. S. 254).

Der Planungsausschuss der Stadt Monschau hat seine Sitzung vom ... am ... im Rathaus der Stadt Monschau ...

Die Sachliche Bearbeitung der Überweisung ist der ... am ... im Rathaus der Stadt Monschau ...

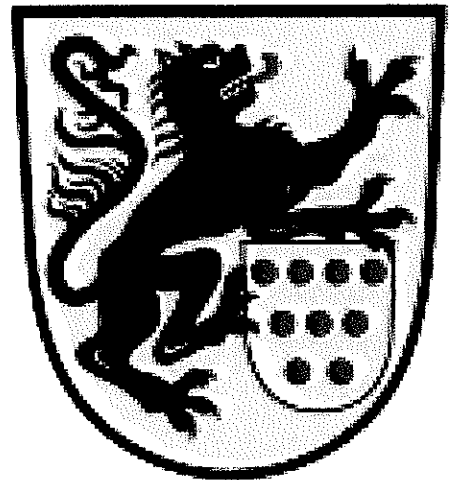
Der Planungsausschuss hat seine Sitzung vom ... am ... im Rathaus der Stadt Monschau ...

Übersicht (siehe unten)

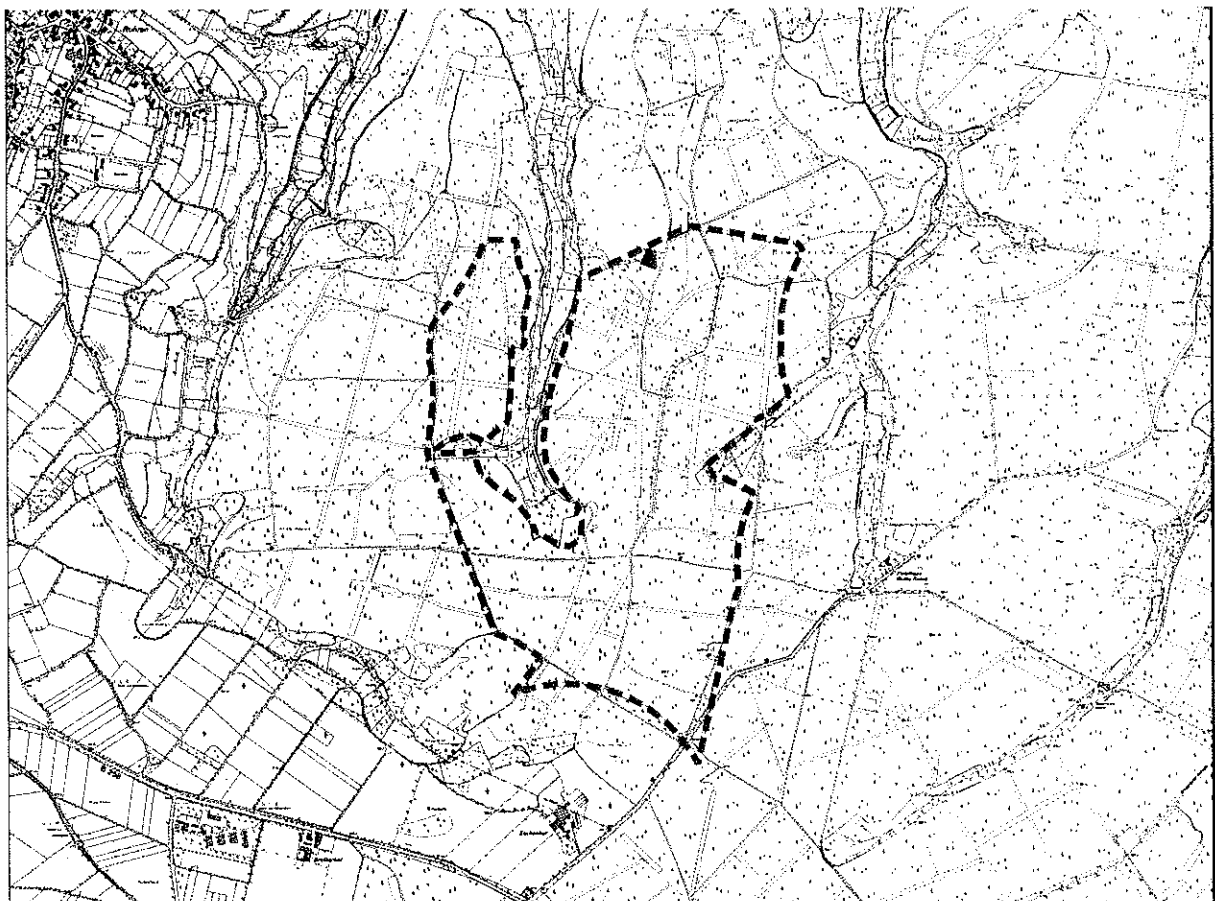


STADT MONSCHAU
72. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald"
Entwurf
VDH
Projektmanagement GmbH, Mandtstraße 8, 41812 Erden, Tel.: 02431/973180
ZANL: PM-B-11-41-F-02-09 MASSSTAB: 1: 10.000 DATUM: 09.04.2015
BEARBEITET: Schürf GEZEICHNET: Nowak GEPRÜFT:

Stadt Monschau



Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Hö- fener Wald“



Stand: Entwurf

2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a (3) BauGB

2. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Monschau im April 2015



Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Einordnung der Stadt Monschau in die Region	3
1.2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
2.	Standortuntersuchung	4
2.1	Methodik	4
2.2	Inhalt	7
2.3	Eignungsprüfung	8
2.3.1	Beanspruchung von Waldflächen	9
2.3.2	Beanspruchung von Wasserschutzzonen	9
2.4	Überprüfung der Ergebnisse	11
3.	Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan	12
3.1	Beschreibung der Darstellung	12
3.2	Beschreibung der Plangebiete	12
3.2.1	Konzentrationszone E1	13
3.2.2	Konzentrationszone E2	13
3.3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	14
3.3.1	Landesplanung	14
3.3.2	Regionalplan	15
3.3.3	Flächennutzungsplan	16
3.3.4	Landschaftsplan / Schutzgebiete	16
3.3.5	Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“	18
3.3.6	Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“	19
3.4	Begründung der Flächenabgrenzung	20
4.	Planverfahren	20
5.	Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	21
6.	Kosten	21
7.	Plandaten / Flächenbilanz	21
8.	Ausgewählte Literatur / Rechtsgrundlagen	22

1. Einleitung

1.1 Einordnung der Stadt Monschau in die Region

Die Stadt Monschau gehört der Städteregion Aachen an und liegt zwischen den Berghängen des Naturparks Hohes Venn-Eifel in der Rureifel, an der Rur. Südöstlich grenzt das Stadtgebiet an den Nationalpark Eifel an. Die Stadt Monschau gliedert sich in 7 Ortschaften mit ca. 12.400 Einwohnern auf einer Fläche von 94,62 km².

Angrenzende Städte und Gemeinden sind auf deutscher Seite Simmerath, Schleiden, Hellenthal und auf belgischer Seite die Orte Eupen, Weismes, Bütgenbach, Büllingen.

1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von 3% im Jahr 2010 auf 15% im Jahr 2020 ansteigen. Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortgemeinden von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen. Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes in Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschaftsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Gemeindegebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die neueren Regelungen des Regionalplanes, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschussgründe vorliegen, mit Anlagen überplant würden. Diese Gründe zeigen exemplarisch die Erforderlichkeit der Planung auf.

Der Außenbereich Monschaus hat mit seinen vorgenannten Landschaftsschutzgebieten und seinem Artenreichtum eine schutzwürdige Qualität. Insbesondere die unzerschnittenen und strukturreichen Grünlandbereiche haben darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Siedlungsnaher Flächen sollen aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallenden Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Die Stadt Monschau hat im Flächennutzungsplan bereits eine Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht. Die Stadt verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Dazu ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden. Das neue Konzept muss sich dabei auf einheitliche Kriterien stützen, auf deren Basis auch eine Überprüfung der bereits ausgewiesenen Zone erfolgen muss.

2. Standortuntersuchung

2.1 Methodik

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.¹ Dies macht zunächst eine

¹ BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetste Fläche ausgewiesen wird. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.² Die Analyse des Stadtgebietes auf Potentialflächen vollzieht sich üblicherweise in **3 Schritten**:

Schritt 1 Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet		Schritt 2 Detailanalyse der Potentialflächen für Teile des Stadtgebietes		Schritt 3 Überprüfung der Ergebnisse
Schritt 1.1	Schritt 1.2	Schritt 2.1	Schritt 2.2	
Harte Tabukriterien: Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen ³	Weiche Tabukriterien: Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes	Ortsbezogene und/oder vorhabenbezogene Detailuntersuchung bzw. Überprüfung der Potentialflächen insbesondere anhand von Abwägungskriterien	Vorabwägung der Potentialflächen Abstrakt definierter Vorgang Einheitliche Betrachtung	Abschließender Nachweis, dass durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde.
Ergebnis: Potentialflächen		Ergebnis: Empfehlung, eine/mehrere Potentialfläche/n als Konzentrationszone auszuweisen		

Tabelle 1: Untersuchungs raster

Im ersten Schritt (**Grobuntersuchung**) werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.⁴ **Harte Tabuzonen** sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. **Weiche Tabuzonen** entstehen aufgrund der durch die Stadt selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen,⁵ obwohl das Bundesverwaltungsgericht diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat.⁶ Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Stadt in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden müsse.

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung - wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert - vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Stadtgebiet u.a. im Hinblick auf den

² Windenergieerlass 2011, S. 14, Nr. 4.3.1.

³ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

⁴ BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offen lassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10.

⁶ BVerwG Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19.10).

Artenschutz, den Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf die Detailuntersuchung der Flächen in Schritt 3 verlagert.

Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden im zweiten Schritt einer Detailprüfung unterzogen, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben dann die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als **Konzentrationszone** besonders empfehlen. Die eigentliche Abwägung findet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Stadtrat statt.

Diese Konzentrationszonen müssen anschließend noch in einem dritten Schritt dahingehend geprüft werden, ob die nach Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen eine ausreichende Größe aufweisen. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde⁷, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum. Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“⁸.

Die Größe der Konzentrationszone muss in Relation zur Größe des Stadtgebietes und in Relation zu den Stadtgebietsteilen stehen, die für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen.⁹ Je nach Situation der Stadt können sich weitere Prüfschritte ergeben.

In beiden Untersuchungsstufen sind insbesondere die Planungen der Nachbarkommunen zu berücksichtigen. Durch die Planung der Stadt Monschau sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Stadt abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Stadt von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet zu erreichen (Eignungsgebiet¹⁰), muss die Stadt alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich auswei-

⁷ So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

⁸ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

⁹ BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01.

¹⁰ Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im

sen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Nur zusammen stellen diese die Konzentrationszonen dar. Es kann jedoch gewünscht sein, zunächst nur einzelne Zonen auszuweisen. Diese erfüllen dann ggf. nur die Wirkung eines Vorranggebietes¹¹, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig. § 249 BauGB lässt jedoch auch die Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone zu.

Westlich der Potentialflächen E1, H1 und H2 existiert bereits eine im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen von 126,39 ha. Diese Konzentrationszone wurde nachrichtlich in der Standortanalyse dargestellt. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und die dargestellte Zone würde bei Anpassung an die aktuellen Kriterien vollständig entfallen.

Die Darstellung wird daher zurückgenommen. Durch Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Die ehemals erteilte Genehmigung wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert. Ein Repowering und Änderungen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlage ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12, Randziffer 12).

Als Basis für die Untersuchung wurde eine Referenzanlage gewählt. Der Verfasser dieser Standortuntersuchung arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er auf Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird hier als Referenzanlage die E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 82 m gewählt¹². Die E 82 entspricht in unserer Region dem kleinsten gängigen Bautyps und wurde insbesondere zu Beginn der Standortuntersuchung in Monschau regelmäßig verwendet. Heute werden allerdings regelmäßig Anlagen von bis zu 200 m Höhe gebaut. Die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. In der SO wird die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen. Es ist auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch richtet sich diese Analyse unter dem Hinblick, substantziellen Raum zu schaffen, auch unter wirtschaftlichen Aspekten nach dem Stand der Technik. Die Referenzanlage wird für die Ermittlung verschiedener Abstandsmaße, wie der Abstände zu Hochspannungsleitungen sowie der Abstände zu Siedlungsbereichen benötigt. Diese Abstände sind als Vorsorgewert zu verstehen. Die speziellen erforderlichen Abstände werden anlagenspezifisch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt. Gegebenenfalls werden dann auch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

2.2 Inhalt

Die für die Untersuchung der Stadt Monschau angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kategorie	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Windhoffigkeit	Mittlere Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von < 5 m/s	-
Ziele der Landes- und Regionalplanung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Flugplatzbereiche; Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken;	600 m Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Planungsgebiet aus.

¹¹ Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).

¹² Vgl. Energieatlas 2012: 106

	Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen; Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“;	
Siedlungsflächen	Wohnbauflächen; Gemischte Bauflächen; Im Siedlungszusammenhang stehende Sonderbauflächen	Flächen für gewerbliche Nutzung
Abstände zu Siedlungsflächen	-	600m Mindestabstand / 1000 m Vorsorgeabstand
Abstände zu Einzelhöfen	-	450 m Mindestabstand / 500 m Vorsorgeabstand
Schutzabstände zu Technischer Infrastruktur	40 m zu Bundesautobahnen; 20 m zu Bundesfernstraßen; 82 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	-
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I; Flächen für Gewässer 50 m zu Gewässern erster Ordnung	-
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Gesetzlich geschützte Biotope	-
Abstände zu Schutzgebieten		300 m zu Nationalpark
Sonstiges	militärische Nutzungen; Ggf. Schutzabstände zu Flughäfen und Militärischen Gebieten	(Waldflächen) Abgrabungsflächen für Rohstoffabbau; Abfalldeponien

Tabelle 2: Harte und weiche Tabuzonen der Stadt Monschau

In der Standortuntersuchung wird nachgewiesen, dass außerhalb von Waldflächen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windkraft in substanzialer Weise Raum zu verschaffen. Flächen sind nur dann als Konzentrationszone geeignet, wenn mindestens drei Anlagen (Definition Windpark) in dieser Fläche errichtet werden können und die übrigen Kriterien erfüllt werden. Somit wurden in einer nachfolgenden Untersuchungsstufe solche Flächen auf ihre Eignung für die Windenergie hin geprüft, die innerhalb des Waldes liegen. Nach dieser Grobuntersuchung verblieben in Monschau insgesamt 16 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Die Flächen liegen relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren insbesondere Größe und Zuschnitt, Windhöffigkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutzbelange.

2.3 Eignungsprüfung

Von den ermittelten Potentialflächen wurden zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen:

Die zusammenhängenden **Flächen E1 und E2** haben eine für einen Windpark ausreichende Größe und Windhöffigkeit. Die Erschließung ist gut möglich. Die Flächen liegen innerhalb eines Bereiches, der durch bestehende Windparks in Monschau und Schleiden vorbelastet ist, wodurch ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend bedacht werden.

Die Flächen E1 und E2 sind für die geplante Nutzung geeignet und werden zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen.

2.3.1 Beanspruchung von Waldflächen

Da vorhandene Laubholzbestände nicht durch bauliche Maßnahmen beansprucht werden sollen, bestehen keine Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Eine Beanspruchung der Laubholzbestände durch die Rotorflächen ist möglich, da die Rotorblätter die Gehölze aufgrund der Anlagenhöhe unbeschadet überstreichen.

Es haben Abstimmungen mit dem städtischen Forst, dem Nationalparkforstamt sowie der unteren Landschaftsbehörde stattgefunden. Eine Zustimmung zur Flächenauswahl durch den Forst bzw. eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 39 LFoG sind erforderlich. Bezüglich des Nadelwalds wurde für die in der Beteiligung auf der Ebene des Flächennutzungsplans empfohlenen Potentialflächen eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 39 LFoG in Aussicht gestellt. Dies gilt gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes ausdrücklich nicht für im Plangebiet vorhandene Laubholzbestände. Zur Umwandlung von Wald ist die Zustimmung des Nationalparkforstamtes zwingend erforderlich. Demnach erfolgt auf der Genehmigungsebene eine planungsrechtliche Absicherung der Laubholzbestände. Gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes vom 19.02.2015 werden gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken erhoben.

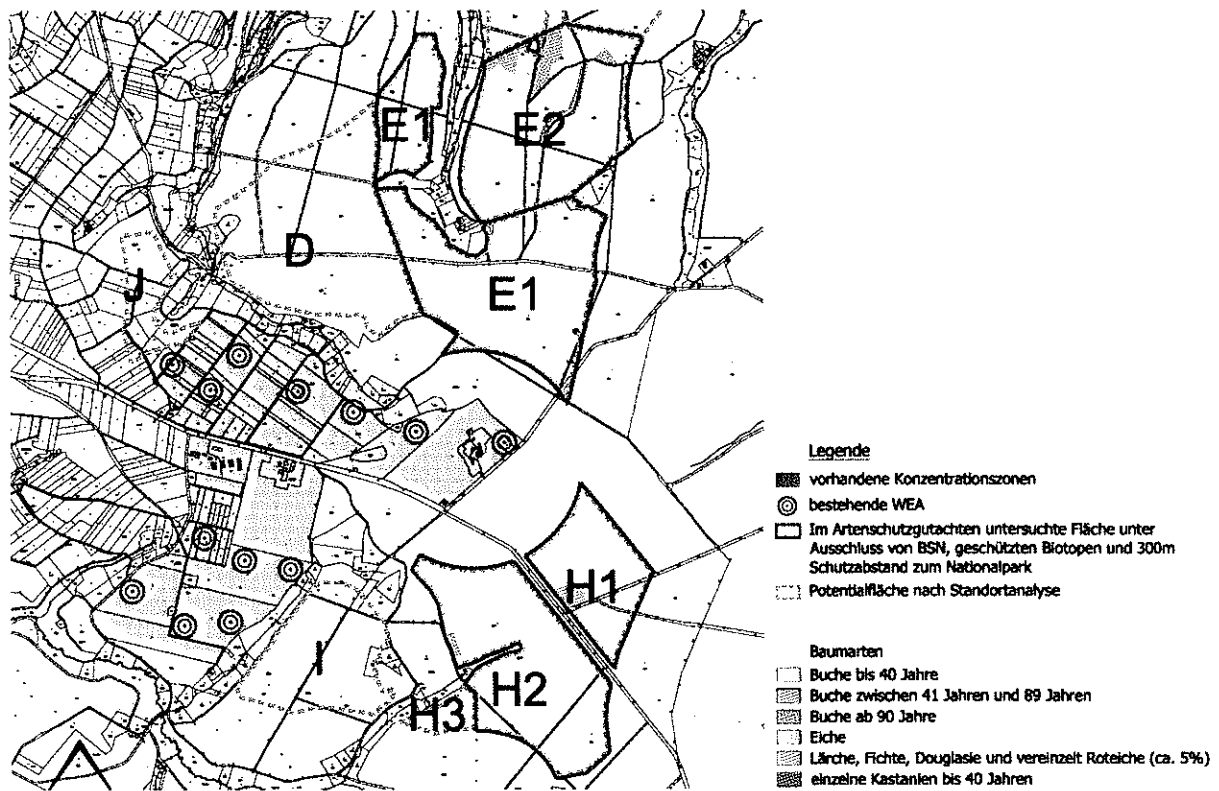


Abbildung 1: Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Laubholzbestände; Quelle: Forstbetriebsplan

2.3.2 Beanspruchung von Wasserschutzzonen

In Wasserschutzzone I ist die Errichtung von WEA unzulässig, in Wasserschutzzone II und III kann die Errichtung nach einer Einzelfallprüfung zulässig sein, wenn das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen der jeweiligen Zone in Einklang steht¹³. Die Schutzzonen II und III können daher in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

In Monschau liegen lediglich geplante Wasserschutzgebiete vor. Die zur Ausweisung erforderlichen Verfahren befinden sich teilweise noch vor der Aufstellung. Konkrete Schutzbestimmungen bestehen

¹³ Windenergieerlass Nr. 8.2.2

aus diesem Grund noch nicht. Gemäß Rücksprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde der StädteRegion Aachen und der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln ist davon auszugehen, dass eine Beanspruchung der Zonen II und III durch Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist und diese Zonen einer Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft im Flächennutzungsplan nicht pauschal entgegenstehen. Im Sinne eines fachlich mit den Fachbehörden ausgearbeiteten Kompromisses sollen die Flächen der geplanten Wasserschutzzone II vorwiegend für die Rotorflächen beansprucht werden. Eine Beanspruchung dieser Flächen durch Fundamente ist zu vermeiden. Da die Abgrenzung der geplanten Wasserschutzzonen bisher nur Parzellenscharf ist und eine fachliche Begründung noch nicht im Detail ausgearbeitet wurde, sind geringfügige Überschneidungen der Fundamente mit der Wasserschutzzone II nach einer Einzelfallprüfung und Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde möglich.

Innerhalb der Abbildung 2 wird eine mögliche Anlagenkonfiguration dargestellt. Sie dient dem Nachweis, dass die von dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfassten Flächen geeignet sind, um in ausreichendem Maße Windenergieanlagen aufzunehmen und zugleich die Wasserschutzzonen II nicht durch Fundamente zu beanspruchen.

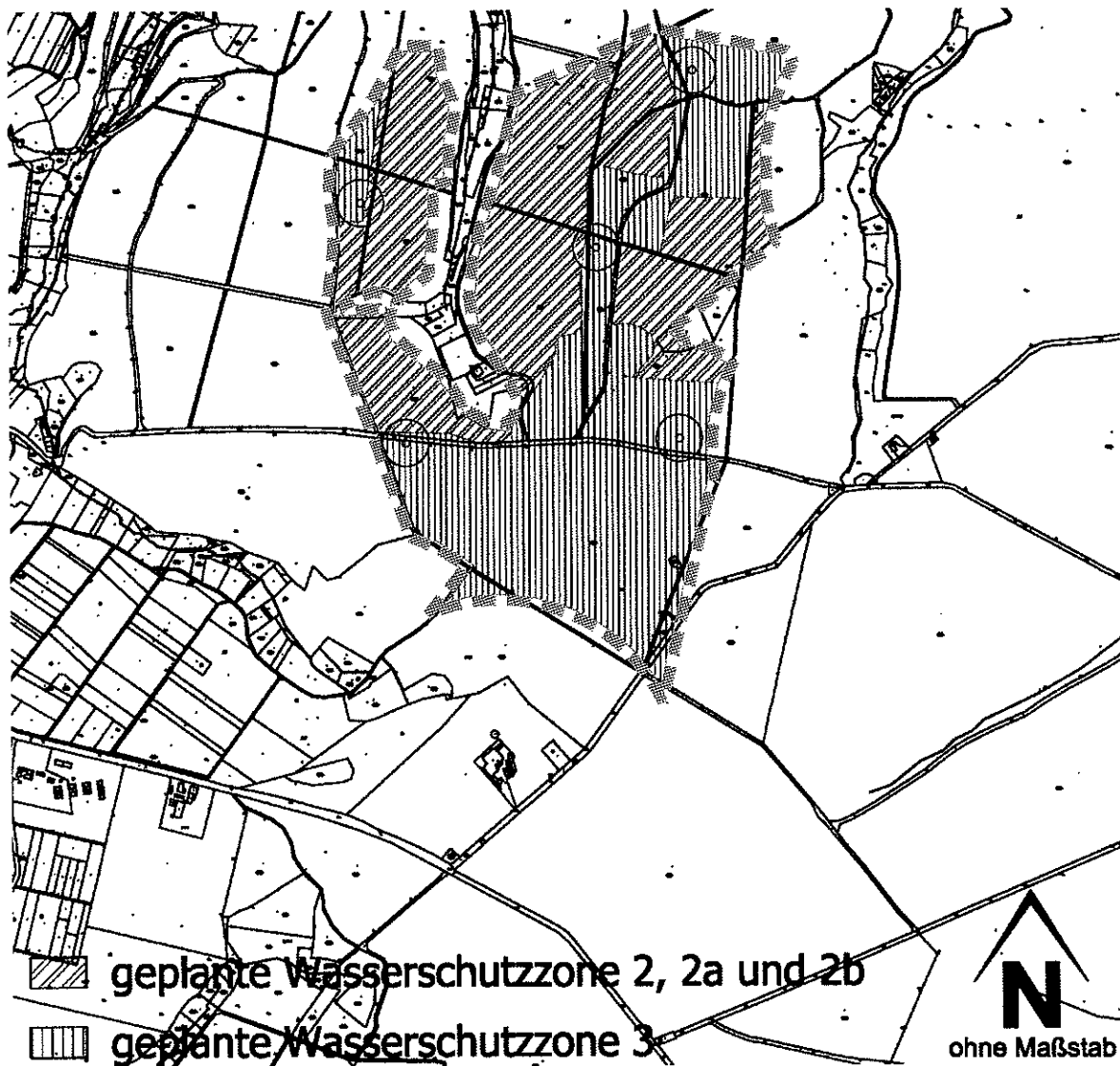


Abbildung 2: Überlagerung der geplanten Wasserschutzzonen durch eine mögliche Anlagenkonfiguration; Quelle: ELWAS-WEB

2.4 Überprüfung der Ergebnisse

Es sollte, insbesondere auch im Hinblick auf den touristischen Wert des Landschaftsbilds für die Stadt Monschau, durch Ausweisung von Konzentrationszonen einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden.

Insgesamt konnten bei reduzierten Schutzabständen zu Siedlungsflächen und Einzelhöfen Sieben Potentialflächen außerhalb des Waldes festgestellt werden. Aus unterschiedlichen Gründen konnten diese nicht für die Ausweisung zur Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen werden. Während einige der Flächen schon aufgrund der direkten Nähe zu Belgien und hier liegenden überregional bedeutsamen Biotopen auszuschließen waren, wurde der Großteil der festgestellten Potentialflächen aufgrund des Landschafts- und Ortsbildes ausgeschlossen. Insbesondere empfindliche und für das Stadtgebiet touristisch und kulturhistorisch bedeutsame Blickbeziehungen würden durch eine Bebauung der Offenlandflächen mit Windenergieanlagen beeinträchtigt. Innerhalb der Fremdenverkehrsregion Monschau ist dem Landschafts- und Ortsbild eine besonders hohe Bedeutung beizumessen.

Zudem konnte festgestellt werden, dass Teilbereiche der großen Flächen 1, 3 und 4 nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind. Somit würden nach der Detailuntersuchung nur relativ kleine Flächen verbleiben, die grundsätzlich für die Windkraftnutzung empfohlen werden könnten. Aufgrund dieser Größe und Verteilung über das Stadtgebiet müsste den Offenlandflächen damit entgegen gehalten werden, dass sie eher zu einer „Verspargelung“ der Landschaft, als zu der im Hinblick auf das Landschaftsbild angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen führen würden. Durch die reduzierten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und Einzelhöfen kann eine weitere Verkleinerung der Flächen, hervorgerufen durch Schall- und Schattenimmissionen, zudem nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass auch die Frage des Artenschutzes in Bezug auf die vorhandenen Offenlandflächen als kritisch zu bewerten wäre. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung gilt ein dichtes Vorkommen des Rotmilans im Stadtgebiet von Monschau als sehr wahrscheinlich. Gemäß einer Anfrage bei der biologischen Station der StädteRegion Aachen e.V. liegen Hinweise auf Horste des Rotmilans im Stadtgebiet vor. Eine genaue Verortung ist derzeit noch nicht erfolgt. Es kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Teile der Offenlandflächen von Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt werden. Das durchgeführte Artenschutzgutachten konnte nachweisen, dass die Potentialflächen nahe der bestehenden Konzentrationszone vom Rotmilan genutzt werden. Eine Bebauung dieser vorbelasteten Fläche würde demnach zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen. Die verbleibenden Flächen des Offenlandes wären als weitestgehend unvorbelastet zu bewerten.

Es wurde somit nachgewiesen, dass in Monschau auch bei einer Reduzierung von Vorsorgeabständen keine geeigneten Flächen für die Nutzung durch Windenergie außerhalb des Waldes vorliegen. Nachdem sich die Flächen außerhalb des Walds bei reduzierten Schutzabständen zu Siedlungen und Einzelhöfen als ungeeignet herausstellten, konzentrierte sich die Vorabwägung auf alle verbliebenen Flächen bei erhöhten Schutzabständen zu Siedlungen und Einzelhöfen. Die Fläche A wird neben anderen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Landschaft nicht zur Ausweisung empfohlen. Bei den Flächen B, F, G, I, K, L und M spielen zusätzlich der Denkmalschutz und die Erschließungssituation eine zentrale Rolle. Bei den Flächen D, H1, H2 und J führt insbesondere der Artenschutz zu einer negativen Empfehlung. Die Fläche C ist aufgrund von Flugsektoren derzeit nicht für eine Ausweisung zur Konzentrationszone für die Windkraft geeignet.

Insgesamt werden zwei benachbarte Flächen (E1 und E2) mit einer Gesamtgröße von ca. 121,48 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 1,3 % des Stadtgebietes (9462 ha). Sie liegen im Bereich der vorhandenen Konzentrationszone und im Umfeld des Windparks in Schleiden wodurch eine Konzentrationswirkung erzielt und einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt werden

kann. Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Standortuntersuchung nicht bestätigt und soll daher auslaufen. Die Erwartung der Landesregierung, dass die Kommunen es ermöglichen, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit 1,3 % leicht unterschritten.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich. Insoweit ist die hier empfohlene Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes kein Indiz, das gegen die Schaffung substantiellen Raums spricht. Entscheidend ist vielmehr die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Planungsraum.¹⁴ Insoweit kommt es für die Frage der Schaffung des substantiellen Raums auf das Ergebnis einer wertenden Betrachtung an.¹⁵ Angewandt auf den vorliegenden Planungsraum ist davon auszugehen, dass – gerade vor dem Hintergrund des Ausschlusses von Offenlandflächen sowie den schwierigen artenschutzrechtlichen Gegebenheiten – substantieller Raum geschaffen wird.

3. Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

3.1 Beschreibung der Darstellung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes. Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die räumliche Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraft in Anwendung des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Bei der derzeitigen Darstellung handelt es sich vollständig um „Flächen für die Forstwirtschaft“. Im Flächennutzungsplan sollen die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Konzentrationszonen für die Windenergie“ bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung dargestellt werden. Als Randsignatur wird dazu eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.

3.2 Beschreibung der Plangebiete

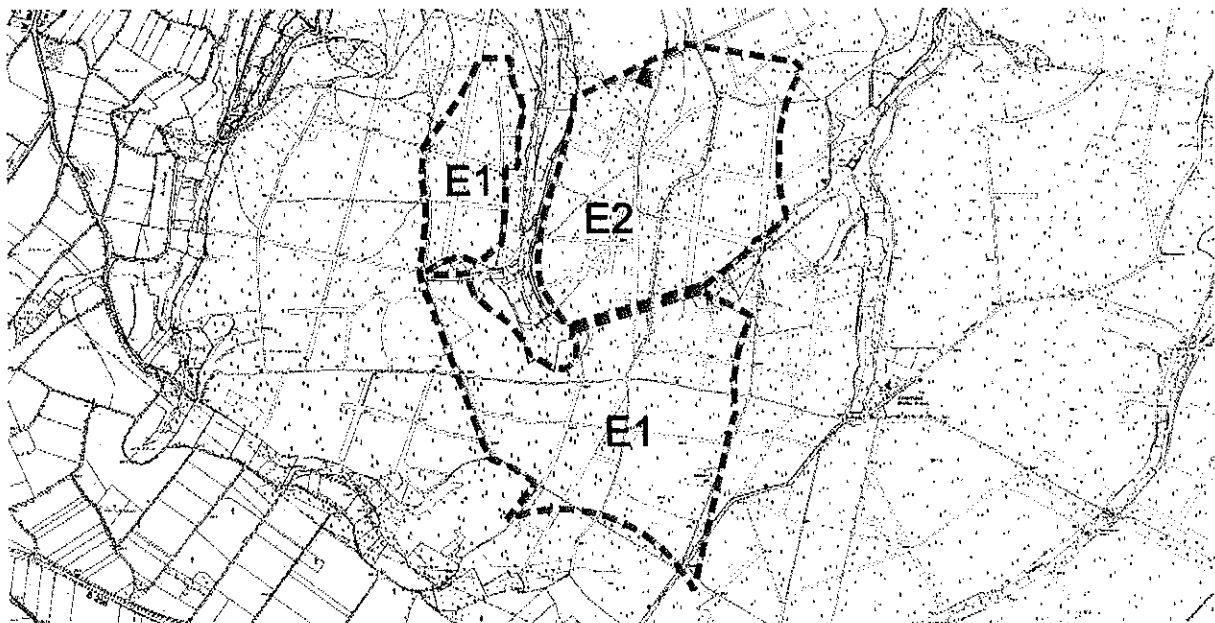


Abbildung 3: Darstellung des Plangebietes

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

3.2.1 Konzentrationszone E1

Die Fläche E1 (vgl. Abbildung 3) ist 68,56 ha groß, schließt nordöstlich an die bestehende Windkraftzone an und setzt sich aus einem nördlichen und einem südlichen Teil zusammen. Die nördlich gelegene kleinere Teilfläche liegt auf 535 bis 575 Höhenmetern und die größere südlich gelegene Teilfläche auf 570 bis 605 Höhenmetern. Innerhalb der Fläche E1 dominieren monotone und forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fichtenforste mit einer stark verarmten Krautschicht.

Der auf der Fläche befindliche Nadelwald wird als weniger schutzwürdig angesehen als die im Stadtgebiet ebenfalls vorhandenen Laub- und Mischwälder. Im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes (Fläche E 1) sind kleine (ca. 0,05 ha große nördliche Buchenflächen und ca. 0,2 ha und 0,7 ha Buchenflächen im östlichen Bereich) Gehölzflächen vorhanden, die mit jungen Buchen (bis 40 Jahre alt) bewachsen sind. Weiterhin sind im südlichen Abschnitt der Fläche E 1 Flächen mit Buchen-Unterbau¹⁶ (ca. 1,1 ha und ca. 0,8 ha) vorhanden. Die bestehenden Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof und vom Forsthaus Rothe Kreuz abgesehen, liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering gehalten werden können. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

Bereiche der geplanten Wasserschutzzone II bestehen an den nordöstlichen Rändern der Fläche E1.

3.2.2 Konzentrationszone E2

Die Fläche E2 ist 52,92 ha groß und liegt nordöstlich der Fläche E1 sowie auf einer Höhe von 560 bis 585 m. Im Westen grenzt die Fläche an das Dürholderbachtal und im Osten wird sie durch das Rifelsbachtal und den Schutzpuffer zum Nationalpark Eifel begrenzt. Sie grenzt im Norden an Laubwaldinseln an.

Innerhalb der Fläche E 2 dominieren insgesamt monotone und forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fichtenforste mit einer stark verarmten Krautschicht. Im nordwestlichen Bereich der Fläche E 2 sind junge Buchen bis 40 Jahre auf einer Fläche von ca. 1,6 ha. Nördlich davon sind auf einer Fläche von ca. 1,2 ha Buchen, die zwischen 41 und 89 Jahre alt sind. Östlich von dieser Gehölzfläche sind auf einer ca. 2,1 ha großen Fläche ältere Buchen (ab 90 Jahre). Östlich der älteren Buchen ist eine weitere ca. 0,4 ha große Gehölzinsel. Auf dieser Fläche befinden sich Buchen die zwischen 41 und 89 Jahren alt sind. Die Gehölzflächen werden zum Teil im Biotopkataster geführt (BK 54303-0002, ca. 2,4 ha innerhalb des Plangebietes E 2, BK 5403-040 ca. 1,0 ha innerhalb des Plangebietes E 2 und BK 5403-070 ca. 0,1 ha innerhalb des Plangebietes E 2). Entlang des mittig durch die Fläche E 2 verlaufenden forstwirtschaftlichen Weges (Nord-Süd) sind sowohl jüngere Buchen als auch andere Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit (bis 40 Jahre) zu finden. Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof und vom Forsthaus Rothe Kreuz abgesehen, liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering sind. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

¹⁶ Unterbau forstwirtschaftlich: künstlich eingebrachte Baumarten unter einem älteren Bestand zur Wertholzproduktion, Ausnutzung des Wuchspotentials, Beschattung der Stämme, Verbesserung der Bodenstreu, Verhinderung der Vergrasung und Erhalt der Verjüngungsfähigkeit, Ausgleich des Bodenwasserhaushalts (Website: http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstungpdf.pdf, Zugriff: 04.04.2014).

Während die zentralen Bereiche der Fläche E2 der geplanten Wasserschutzzone III zugeordnet werden, befinden sich an den westlichen und östlichen Rändern Bereiche der geplanten Wasserschutzzone II.

3.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.¹⁷

Waldgebiete dürfen danach nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, so ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen.

Der Wald wird weder durch die im Regionalplan verorteten Ziele der Raumordnung noch durch den Windenergieerlass 2011 als Ausschlusskriterium definiert. In Zusammenhang mit der Planung ist aber auch der neue „Leitfaden für Windenergie im Wald“ zu berücksichtigen. Dieser besagt, dass für nicht waldarme Kommunen¹⁸ mit einem Waldanteil zwischen 25 bis 60% eine Waldvermehrung zwar als „sinnvoll“ eingestuft wird, aber eine Nutzung des Waldes für die Windenergie unter bestimmten Bedingungen zulässig ist (Der Waldanteil in Monschau beträgt 43,6 Prozent).

Auf der Ebene der Standortuntersuchung wurde gesondert geprüft, ob sich bei reduzierten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen Zonen im Wald ausweisen lassen. Diese Prüfung hat ergeben, dass trotz Planung mit geringsten Vorsorgeabständen von 600 m zu Siedlungsbereichen und 450 m zu Einzelhöfen keine geeigneten Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.

¹⁷ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

¹⁸ Vgl. Textteil zum Regionalplan, S. 83

3.3.2 Regionalplan

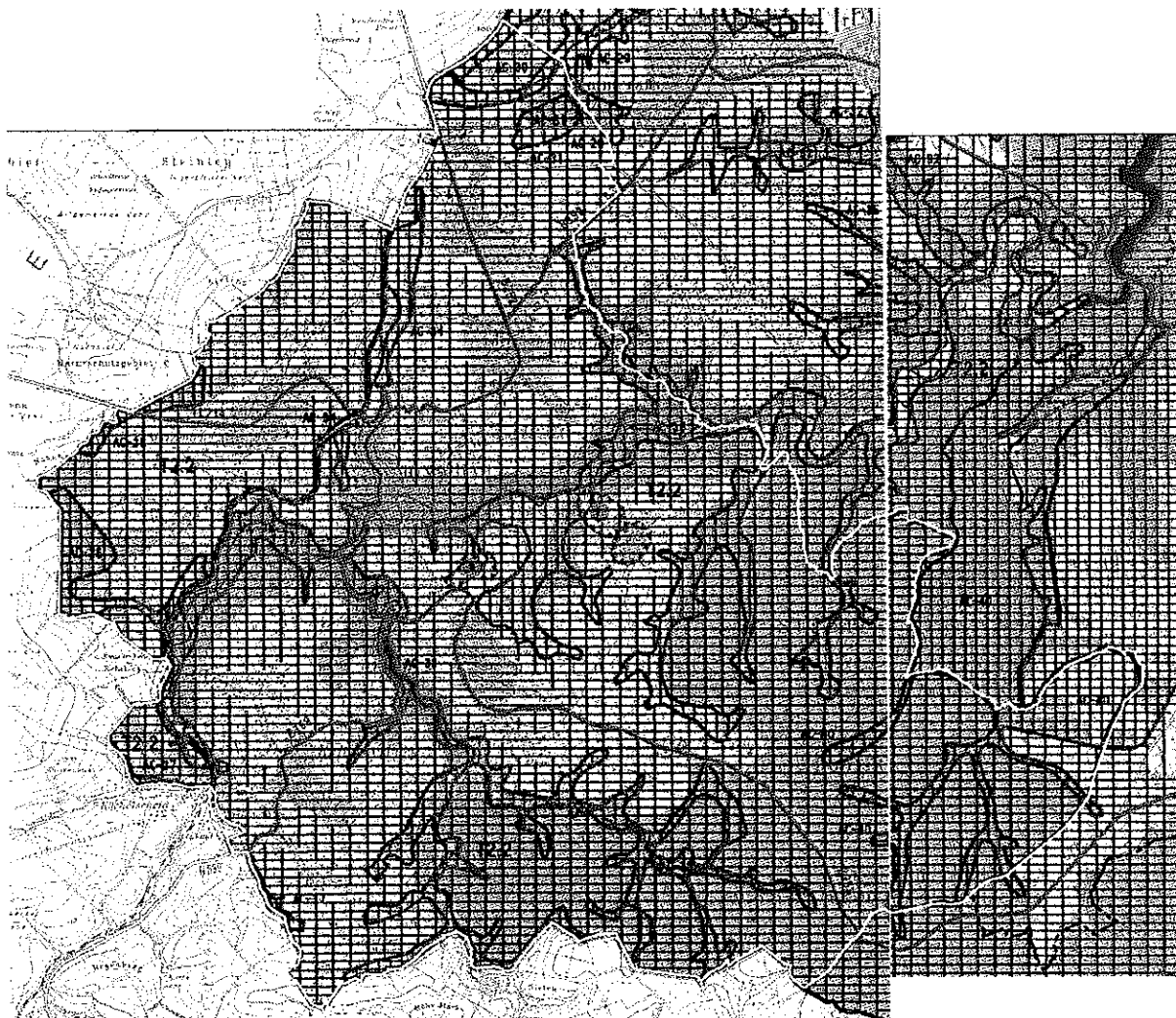


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen¹⁹, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

¹⁹ Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.²⁰

3.3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für die Flächen „Flächen für die Forstwirtschaft“ dar. Die aktuelle Darstellung steht somit der Planung nicht entgegen, da auch bei Windenergienutzung die forstwirtschaftliche Nutzung unter den Rotorblättern aufrechterhalten werden kann.

3.3.4 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Stadtgebiet in Monschau wird von einer Reihe von Schutzgebieten durchzogen. Der Landschaftsplan VI –Monschau- der Städteregion Aachen weist fast alle außerhalb der Siedlungsstrukturen gelegenen Bereiche als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete aus. Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß ihrem Schutzzweck berücksichtigt. Fast alle Naturschutzgebiete in Monschau sind zugleich FFH-Schutzgebiete²¹ und Schutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie²². Im südlichen Stadtgebiet befindet sich der Nationalpark Eifel. Alle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und der Nationalpark Eifel sind absolute Tabubereich für die Windenergie.

²⁰ Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

²¹EU Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

²²EU Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich drei Naturschutzgebiete, die zugleich FFH-Gebiete sind:

- Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE-5404-303)
- Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301)
- Oberlauf der Rur (DE-5403-304)
- Südöstlich und südlich schließt sich der Nationalpark Eifel an das Plangebiet an.

Zu den aufgeführten Schutzgebieten sollen gemäß des Windenergieerlasses in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes erforderliche Abstandsflächen festgelegt werden. Sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind in der Regel 300 m als Pufferzone erforderlich. Dies ist meist nur für Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Europäischen Vogelschutzgebiete relevant. Im Windenergieerlass heißt es dazu unter Punkt 8.1.4:

„Sofern die unter a) genannten Gebiete (Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW) insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten, soll die Pufferzone i. d. R. 300 m betragen“.

Von dieser Regelung kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. In einzelnen Fällen kann durch eine Artenschutzprüfung nachgewiesen werden, dass auch bei Ausweisung einzelner dieser Flächen eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes (bzw. des Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten) sicher vermieden werden kann. In diesem Fall kann der regelmäßig erforderliche Schutzabstand entfallen oder reduziert werden. Dementsprechend werden für die o.g. Schutzgebiete zuerst keine Schutzpuffer ausgewiesen, da vermieden werden soll, dass möglicherweise nicht konfliktrträgliche Teile des Stadtgebietes von vorneherein ausscheiden. Dies bedeutet jedoch in der Folge, dass im Rahmen der Eignungsprüfung einer jeweiligen Fläche durch eine Artenschutzprüfung nachgewiesen werden muss, dass von der Errichtung von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen auf die Ziele der Schutzgebiete ausgehen. Daher sind für die einzelnen, zur Ausweisung empfohlenen Flächen artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgt, die mögliche Konflikte frühzeitig aufzeigen, um so der besonderen naturräumlichen Ausstattung der Stadt Monschau gerecht zu werden.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, da ansonsten große Teile des Gemeindegebietes aus Gründen des Naturschutzes nicht zur Verfügung stehen würden. Da die Schutzgebiete (oftmals Fließgewässer) aufgrund der Topografie sehr zerklüftet sind, wären auch die Räume zwischen ihnen für die Windenergie nur schwer nutzbar. Insgesamt liegen aufgrund dieser Vorgehensweise keine Hinweise vor, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen taugliche Bereiche ausgeschlossen werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Nationalparks wurde der Schutzabstand zum Nationalpark, auch als Ergebnis der Beteiligung, gegenüber dem Entwurf in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf 300 m heraufgesetzt.

Gem. §§ 26 Abs. 2 BNatSchG und 34 Abs. 2 LG NRW sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ In einem LSG gilt also kein generelles Veränderungsverbot (wie bei NSG), sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. LSG können daher nicht als harte Tabuzone eingestuft werden. Meist ist ein generelles Bauverbot enthalten. Es kann jedoch im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand festgelegt werden. Dies kommt jedoch nur in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Erholung in Betracht. In der Stadt Monschau liegen viele Landschaftsschutzgebiete vor.

Daher werden Landschaftsschutzgebiete in der Grobuntersuchung nicht als Ausschlusskriterium angesetzt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. die Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen, dass eine Befreiung vom Landschaftsschutz möglich ist, bzw. keine Bedenken hiergegen bestehen. Regelmäßig gilt in LSG ein Bauverbot. § 34 Abs. 4a LG oder § 29 Abs. 4 LG greifen, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Ansonsten muss im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörde geprüft werden, ob eine Befreiung auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen bestehen von hier keine Bedenken gegen eine Befreiung vom Landschaftsschutz. Eine grobe Prüfung zum Landschaftsplan und zum Landschaftseingriff erfolgt bereits zwischen den einzelnen Flächen auf der Ebene der Vorabwägung.

3.3.5 Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch der neue „Leitfaden für Windenergie im Wald“ zu berücksichtigen. Gemäß dessen Anforderungen handelt es sich um eine Fläche mit guter Windhöflichkeit. In der Standortuntersuchung wurde nachgewiesen, dass außerhalb der Waldbereiche in der Stadt Monschau keine Flächen verbleiben, die für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind. Die Gemeinde zählt nicht als waldarme Kommune²³. Der Waldanteil liegt mit 43,6 % zwischen 25 bis 60%, eine Waldvermehrung wird als „sinnvoll“ eingestuft. Nur eine Kommune in der Eifel in NRW weist einen Waldanteil von über 60% auf.²⁴

Der Leitfaden definiert zusätzlich zu den bereits genannten Anforderungen, dass das Ziel B.III.3.2 des LEPs zu berücksichtigen ist. Dieses gibt vor, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Daher wurde zunächst geprüft, ob Flächen für die Windenergie verbleiben, wenn der Wald als Tabubereich definiert wird. Hierzu wird in der Überprüfung der Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen auf 600 m reduziert, um keine Ungleichgewichtung der Belange Schutz des Menschen gegenüber dem Schutz der Natur auszulösen. Sollte nach dieser Prüfung ein Eingriff in den Wald erforderlich werden, so können die Vorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen vergrößert werden.

Würden in Monschau keine Waldflächen der Windenergie zugänglich gemacht werden, verblieben keine Flächen, die der Windkraft substantiell Raum bieten würden. Neben den Splitterflächen, die sich nicht für die Ausweisung als Konzentrationszonen eignen, da sich innerhalb dieser Flächen nur maximal 2 Anlagen errichten ließen, verblieben nur solche Potentialflächen, die gemäß der Standortuntersuchung als für die Windkraft nicht geeignet zu bewerten sind. Als Grundlage wurde hier die Referenzanlage dieser Untersuchung, die E-82 angenommen. Als Mindestgröße für eine Konzentrationszone werden 15 ha angesetzt. Es wurde somit nachgewiesen, dass in Monschau keine Flächen außerhalb des Waldes vorliegen, die für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind.

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Dieser Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens behandelt.

²³ Vgl. Textteil zum Regionalplan, S. 83

²⁴ Vgl. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Waldvermehrung.pdf>, zugegriffen am 10.07.2012

Der Wald wird jeweils im Einzelfall betrachtet. Bestimmte Waldformen, insbesondere heimischer Laubwald, sollen nicht für eine windenergetische Nutzung beansprucht werden. Hinweise auf vorhandene Laubholzbestände können die Kartierungen des Landesforstamtes NRW liefern (Stadtwald Monschau, Karte 1 (2), FBB Höfen (47), FBB Kalterherberg (48), Forstamt Hürtgenwald, Stand vom 01.10.2001, Maßstab 1:10.000). Gemäß dieser Kartierung sind im Bereich der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie unterschiedliche, weitestgehend kleinteilige Laubholzbestände vorhanden. Durch Bestandsaufnahmen vor Ort durch das Forstamt der Stadt Monschau konnten diese Hinweise weiter konkretisiert werden.

Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung. Gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes vom 19.02.2015 werden gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken erhoben.

Laubwaldbereiche haben, da sie als einzige als standortgerecht anzusehen sind, eine besondere Bedeutung für die Fauna und stellen den Lebensraum für viele heimische Arten dar. In der Gemeinde Monschau werden zudem, wie in vielen Kommunen, Waldumbaumaßnahmen hin zum Laubwald betrieben, um die naturschutzfachliche Funktion des Waldes zu erhöhen. Zu diesen Bemühungen stünde eine Inanspruchnahme für die Windenergie nicht in Einklang.

Eine Detailprüfung, welche Bäume dem Wald entnommen werden und welche erhaltenswert sind, kann aufgrund des hohen Prüfumfanges erst in der konkreten Standortauswahl vorgenommen werden. Generell ist die Erschließung im Wald aufwendiger als auf Ackerflächen, da die Flächen für Abbiegeradien auch gerodet werden müssen und dieser Eingriff nicht, wie die Kiesanschüttung im Offenland, leicht revisibel ist. Die Belange des Natur- und Artenschutzes müssen beachtet werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die konkreten Anlagenstandorte mit dem Landesbetrieb Wald und Holz bzw. dem zuständigen Nationalparkforstamt abschließend abgestimmt, so dass negative Auswirkungen sicher vermieden werden.

Der Schutzabstand zum Wald kann unterschritten werden, wenn der Anlagenbetreiber sich verpflichtet, auf Ersatzansprüche durch umfallende Bäume zu verzichten.²⁵ Hinzukommend muss berücksichtigt werden, dass ein Eingriff in den Wald auch durch Wald auszugleichen ist. Dies wird ebenfalls im Genehmigungsverfahren gesichert.

3.3.6 Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

Der Leitfaden in der Fassung vom 12. November 2013 wurde per Runderlass eingeführt und ist somit behördenverbindlich bei der Planung zu beachten. Im Wesentlichen werden im Leitfaden Aussagen zur Untersuchungsmethodik der Artenschutzprüfung, zur Berücksichtigung in den unterschiedlichen Planungsebenen und zur Festlegung der windenergiesensiblen Arten getroffen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Kapitel 5 angeführt, dass eine Artenschutzprüfung insoweit erfolgen muss, wie sie zur Abschätzung der Umsetzbarkeit der Planung erforderlich ist. Eine Vollständige Bearbeitung ist jedoch auf dieser Ebene selten möglich, so dass verschiedene Konstellationen möglich sind. Es ist im FNP zumindest eine vorbereitende ASP II erforderlich. Der Abschluss der ASP kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Für Monschau lag bereits eine vollständige ASP vor, die jedoch aufgrund der neuen Anforderungen an die Untersuchungsmethodik überarbeitet werden musste. Die Endberichte der ASP wurden am 06.01.2014 fertiggestellt.

²⁵ Windenergieerlass 2011, Nr. 8.1.4

3.4 Begründung der Flächenabgrenzung

Die Flächenabgrenzung basiert auf den Untersuchungskriterien der Standortuntersuchung, wie sie in Kapitel 2 dieser Begründung dargelegt werden. Es kann jedoch Sinn machen, diese Flächen noch detaillierter zu steuern. Da hierzu über den Untersuchungsumfang der Standortuntersuchung hinausgehende Prüfungen notwendig sind, kann dies erst auf der nachgelagerten Ebene dieses Flächennutzungsplanes erfolgen. Gründe für eine nachträgliche Reduzierung liegen im Fall der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau nicht vor.

4. Planverfahren

Die erste Fassung dieser Untersuchung wurde der Stadt Monschau im November 2011 vorgestellt. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat der Rat der Stadt Monschau die Aufstellung von Änderungen des Flächennutzungsplans für 3 der in der Analyse enthaltenen Potentialflächen (D, E und H) beschlossen.

Da das Stadtgebiet von Naturschutzgebieten durchzogen ist, die zum Teil dem Schutz von Arten dienen, welche für eine Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen bekannt sind, hat die Stadt Monschau zunächst eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Phase 1²⁶“ für die o. g. Flächen beauftragt. Diese hat ergeben, dass mit dem Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum zu rechnen ist. Eine abschließende Bewertung der zu erwartenden Konflikte war jedoch in dieser Phase nicht möglich, da diese die Kenntnis der Raumnutzung und Flugkorridore der betroffenen, fliegenden Arten voraussetzt. Entsprechende Informationen mussten jedoch zunächst erfasst werden. Dies erfolgte im Rahmen der durch die Stadt Monschau beauftragten „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Gebiet der Stadt Monschau“ im Jahr 2012, deren Endberichte im Januar 2014 vorgelegt wurden²⁷.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden sodann in der der Flächennutzungsplanänderung vorgeschalteten Standortuntersuchung berücksichtigt. Dabei wurden die in der ersten Fassung zeichnerisch ausgeschlossenen, pauschalen Vorsorgeabstände zu untersuchten Naturschutzgebieten und dem Nationalpark zurückgenommen (Aufgrund einer Stellungnahme des Nationalparkforstamtes wurden die Abstände von 300 m zum Nationalpark später wieder aufgenommen). Dadurch kam es zu einer Vergrößerung der Potentialflächen. Der Artenschutz wird nunmehr auf der Grundlage konkreter Erkenntnisse zu den möglichen Konflikten betrachtet. Schließlich wurden auch aktuelle Entwicklungen der Sach- und Rechtslage aufgegriffen und eingearbeitet. Diese Untersuchung ist ggf. bis zu einem etwaigen Feststellungsbeschluss fortzuschreiben und insbesondere hinsichtlich der in den Beteiligungen nach dem BauGB erlangten Erkenntnisse anzupassen.

²⁶Liebert/Trasberger/Koch/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Phase 1) – Windkonzentrationsflächen Stadt Monschau", Alsdorf 2012.

²⁷ Liebert/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten – exklusive Fledermäuse", Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014.

Liebert/Trasberger/Koch/Nekum, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Erfassung und Bewertung der Fledermausvorkommen, Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Dedenborn, Talae des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruheroberlauf (DE-5404-303), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Oberlauf der Rur (DE-5403-304, Endbericht 06.01.2014)", Alsdorf 2014

In der Sitzung am 29.01.2013 fasste der Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 I und I BauGB für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.02.2013 bis zum 18.03.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Beschluss des Ausschusses in der Zeit vom 10.06.2014 bis 11.07.2014.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) erfolgte nach Beschluss des Ausschusses in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 28.01.2015.

5. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Im Rahmen der Standortanalyse wurden bereits eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Konkretisierung der Anlagenanzahl und -standorte wird sich abschließend im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz richten.

Die konkreten Umweltauswirkungen sind in einem separaten Umweltbericht zur 72. Flächennutzungsplanänderung geprüft worden.

6. Kosten

Der Stadt Monschau entstehen durch die Planung keine Kosten. Die entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

7. Plandaten / Flächenbilanz

Plangebiet E1.....	ca. 68,56 ha
Plangebiet E2.....	ca. 52,92 ha
Summe Flächen für die Windkraft.....	ca. 121,48 ha

8. Ausgewählte Literatur / Rechtsgrundlagen

GESETZE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.04.2013 (GV. NRW. S.194),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S.729).
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW
- Bundesfernstraßengesetz

PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

LITERATUR

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötker, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf
- Website Waldwissen:
http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstungpdf.pdf, Zugriff: 04.04.2014).

GUTACHTEN

- Liebert/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten – exklusive Fledermäuse -, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014.
- Liebert/Trasberger/Koch/Nekum, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Erfassung und Bewertung der Fledermausvorkommen, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014

- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE-5404-303), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014
- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), " FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014
- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), " FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Oberlauf der Rur (DE-5403-304, Endbericht 06.01.2014)", Alsdorf 2014
- VDH Projektmanagement GmbH: Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Stadt Monschau (3. Nachtrag), Erkelenz 2014